

**Entsprechenserklärung 2019
des Vorstands und des Aufsichtsrats der GSW Immobilien AG
zu den Empfehlungen der Regierungskommission
Deutscher Corporate Governance Kodex
gemäß § 161 AktG**

Die nachfolgende Erklärung bezieht sich auf die Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“) vom 7. Februar 2017, die am 24. April 2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der GSW Immobilien AG erklären, dass die GSW Immobilien AG seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Mai 2018 und der unterjährigen Anpassung der Entsprechenserklärung im August 2018 den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit folgenden Ausnahmen entsprochen hat:

- Den Empfehlungen in Ziffer 5.3 DCGK, abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse des Aufsichtsrats zu bilden (Ziffer 5.3.1 DCGK), einen Prüfungsausschuss einzurichten einschließlich der Empfehlungen zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Ziffer 5.3.2) sowie der Empfehlung, einen Nominierungsausschuss einzurichten (Ziffer 5.3.3 DCGK) wurde nicht entsprochen. Im Hinblick auf den aus nur drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat der Gesellschaft hat dieser beschlossen, keine Ausschüsse zu bilden. Der Aufsichtsrat hält den Verzicht auf Ausschüsse für sachgerecht und vertretbar, da sich die Mitglieder in ihrer Gesamtheit – neben ihren allgemeinen Aufgaben und Pflichten als Aufsichtsratsmitglieder – auch mit den von Gesetz und DCGK für die Ausschüsse vorgesehenen Thematiken auseinandersetzen. Mit dem Gesamtaufsichtsrat personenidentische Ausschüsse sind aus Sicht des Aufsichtsrats nicht geeignet die Effizienz der Aufsichtsratsarbeit zu steigern. Der Aufsichtsratsvorsitzende verfügt über die in Ziff. 5.3.2 DCGK genannten besonderen Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsvorschriften und internen Kontrollverfahren.
- Den Empfehlungen in Ziffer 5.4.1 DCGK, für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats konkrete Ziele zu benennen sowie eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festzulegen und diese bei Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung zu berücksichtigen, wurde nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat sieht im Hinblick auf die Anzahl von nur drei Mitgliedern und in Anbetracht der unternehmensspezifischen Situation (Mehrheitsbeteiligung der Deutsche Wohnen SE an der Gesellschaft und Beherrschungsvertrag zwischen der Deutsche Wohnen SE und der Gesellschaft als beherrschtem Unternehmen) davon ab, konkrete Ziele für seine Zusammensetzung des Aufsichtsrats zu benennen. Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats wird im Interesse der Gesellschaft hauptsächlich auf das Vorhandensein der erforderlichen fachlichen Kompetenzen Wert gelegt. Die Gesellschaft ist zudem der Ansicht, dass eine pauschale Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat individuelle Faktoren, die eine längere Zugehörigkeit einzelner Aufsichtsratsmitglieder rechtfertigen, nicht berücksichtigt.

- Im Hinblick auf die Empfehlung in Ziffer 5.4.2 Satz 1 DCGK, kann der Aufsichtsrat angesichts seiner Zusammensetzung aus nur drei Mitgliedern und den als Mitglieder des Aufsichtsrats gewählten Personen nicht mehr hinreichend rechtssicher zu der Einschätzung gelangen, dass ihm eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehört. Es wird deshalb erklärt, dass der Empfehlung gemäß Ziffer 5.4.2 Satz 1 DCGK nicht entsprochen wurde. Dem Aufsichtsrat soll nach Ziffer 5.4.2 DCGK eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Dabei soll der Aufsichtsrat die Eigentümerstruktur berücksichtigen. Im Hinblick auf die Mehrheitsbeteiligung der Deutsche Wohnen SE an der Gesellschaft und dem bestehenden Beherrschungsvertrag mit den entsprechenden Schutzmechanismen für außenstehende Aktionäre, ist es nach Einschätzung des Aufsichtsrats vertretbar auf ein unabhängiges Mitglied im Aufsichtsrat zu verzichten.
- Der Empfehlung in Ziffer 7.1.1 des DCGK, während des Geschäftsjahres Anteilseigner und Dritte durch unterjährige Finanzinformationen zu unterrichten, wurde nicht entsprochen. Die GSW Immobilien AG ist nicht verpflichtet, Quartalsmitteilungen zu veröffentlichen. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass Aufwand und Nutzen einer weiteren unterjährigen Berichterstattung über die Geschäftsentwicklung neben dem Halbjahresfinanzbericht bei dem stabilen Geschäftsmodell der Gesellschaft in keinem sachgerechten Verhältnis stehen. Die Gesellschaft sieht dies daher als entbehrlich an. Die Ad Hoc-Berichterstattung der Gesellschaft nach Art. 17 Marktmissbrauchsverordnung (EU-VO 596/2014) bleibt davon unberührt.

Hinsichtlich der Vorstandsvergütung (Ziffer 4.2.3 DCGK) wird vorsorglich Folgendes angemerkt:

Die Deutsche Wohnen SE hält eine Aktienmehrheit an der GSW Immobilien AG, beide Gesellschaften haben zudem einen Beherrschungsvertrag mit der GSW Immobilien AG als beherrschtes Unternehmen geschlossen, der am 4. September 2014 wirksam wurde. Vor diesem Hintergrund erhalten die Vorstände der GSW Immobilien AG, die zugleich Vorstände der Deutsche Wohnen SE oder Geschäftsführungsorgane in anderen mit der Deutsche Wohnen SE verbundenen Gesellschaften sind, für ihre Tätigkeit bei der GSW Immobilien AG keine gesonderte Vergütung, da ihre Vergütung auf Ebene der Deutsche Wohnen SE bzw. auf Ebene der verbundenen Gesellschaft die Tätigkeiten innerhalb der gesamten Deutsche Wohnen Gruppe berücksichtigt.

Die GSW Immobilien AG beabsichtigt, den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 7. Februar 2017 auch zukünftig – mit nachfolgenden Ausnahmen und unter Hinweis auf vorstehende Anmerkung zur Vorstandsvergütung – zu entsprechen:

- Den Empfehlungen in Ziffer 5.3 DCGK, abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse des Aufsichtsrats zu bilden (Ziffer 5.3.1 DCGK), einen Prüfungsausschuss einzurichten einschließlich der Empfehlungen zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Ziffer 5.3.2) sowie der Empfehlung, einen Nominierungsausschuss einzurichten (Ziffer 5.3.3 DCGK) wird nicht entsprochen. Im Hinblick auf den aus nur drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat der Gesellschaft hat dieser beschlossen, keine Ausschüsse zu bilden. Der Aufsichtsrat hält den Verzicht auf Ausschüsse für sachgerecht und vertretbar, da sich die Mitglieder in ihrer Gesamtheit – neben ihren allgemeinen Aufgaben und Pflichten als Aufsichtsratsmitglieder – auch mit den von Gesetz und DCGK für die Ausschüsse vorgesehenen Thematiken auseinandersetzen werden. Mit dem Gesamtaufichtsrat personenidentische Ausschüsse sind aus Sicht des Aufsichtsrats nicht geeignet die Effizienz der Aufsichtsratsarbeit zu steigern. Der Aufsichtsratsvorsitzende verfügt über die in Ziff. 5.3.2 DCGK genannten besonderen Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsvorschriften und internen Kontrollverfahren.
- Den Empfehlungen in Ziffer 5.4.1 DCGK, für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats konkrete Ziele zu benennen sowie eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festzulegen und diese bei Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung zu berücksichtigen, wird nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat sieht im Hinblick auf die Anzahl von nur drei Mitgliedern und in Anbetracht der unternehmensspezifischen Situation (Mehrheitsbeteiligung der Deutsche Wohnen SE an der Gesellschaft und Beherrschungsvertrag zwischen der Deutsche Wohnen SE und der Gesellschaft als beherrschtem Unternehmen) davon ab, konkrete Ziele für seine Zusammensetzung zu benennen. Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats wird im Interesse der Gesellschaft hauptsächlich auf das Vorhandensein der erforderlichen fachlichen Kompetenzen Wert gelegt. Die Gesellschaft ist zudem der Ansicht, dass eine pauschale Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat individuelle Faktoren, die eine längere Zugehörigkeit einzelner Aufsichtsratsmitglieder rechtfertigen, nicht berücksichtigt.
- Im Hinblick auf die Empfehlung in Ziffer 5.4.2 Satz 1 DCGK, kann der Aufsichtsrat angesichts seiner Zusammensetzung aus nur drei Mitgliedern und den als Mitglieder des Aufsichtsrats gewählten Personen nicht mehr hinreichend rechtssicher zu der Einschätzung gelangen, dass ihm eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehört. Es wird deshalb erklärt, dass der Empfehlung gemäß Ziffer 5.4.2 Satz 1 DCGK nicht entsprochen wird. Dem Aufsichtsrat soll nach Ziffer 5.4.2 DCGK eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Dabei soll der Aufsichtsrat die Eigentümerstruktur berücksichtigen. Im Hinblick auf die Mehrheitsbeteiligung der Deutsche Wohnen SE an der Gesellschaft und dem bestehenden Beherrschungsvertrag mit den entsprechenden Schutzmechanismen für außenstehende

Aktionäre, ist nach Einschätzung des Aufsichtsrats eine Abweichung von dieser Empfehlung vertretbar.

- Der Empfehlung in Ziffer 7.1.1 DCGK, während des Geschäftsjahres Anteilseigner und Dritte durch unterjährige Finanzinformationen zu unterrichten, wird nicht entsprochen. Die GSW Immobilien AG ist nicht verpflichtet, Quartalsmitteilungen zu veröffentlichen. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass Aufwand und Nutzen einer weiteren unterjährigen Berichterstattung über die Geschäftsentwicklung neben dem Halbjahresfinanzbericht bei dem stabilen Geschäftsmodell der Gesellschaft in keinem sachgerechten Verhältnis stehen. Die Gesellschaft sieht dies daher als entbehrlich an. Die Ad Hoc-Berichterstattung der Gesellschaft nach Art. 17 Marktmissbrauchsverordnung EU-VO 596/2014 bleibt davon unberührt.

Berlin, im Mai 2019

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand